



Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus  
Abteilung III/2  
Marxergasse 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [katharina.kaiser@bmlrt.gv.at](mailto:katharina.kaiser@bmlrt.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021- 0.186.797	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	03.05.2021

## Bundesgesetz, mit dem das Holzhandelsüberwachungsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) dient unter anderem der Durchführung der HolzhandelsVO (EUTR), die den illegalen Handel mit Holz und Holzzeugnissen in der EU unterbinden soll. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem die Kontrollen und die Sanktionen.

### Das Wichtigste in Kürze

- Strafbestimmungen gehen nicht weit genug,
- Kontrollen sollen weiter ausgebaut werden,
- EUTR wirksam umsetzen.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Änderungen jener Bestimmungen, die den Vollzug des HolzHÜG betreffen und einerseits eine verbesserte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, andererseits die Erhöhung der Höchststrafdrohungen im Falle von Verstößen gegen das HolzHÜG festsetzen.

Die Mitgliedstaaten berichten der Europäischen Kommission regelmäßig über die Anwendung der HolzhandelsVO (EUTR). Gemäß dem Bericht für den Zeitraum März 2017 bis Februar 2019 wurden in Österreich lediglich 29 Kontrollen von eingeführtem Holz durchgeführt, dies bei insgesamt 7.000 einführenden MarktteilnehmerInnen. Die durchgeführten Kontrollen beschränkten sich auf die Überprüfung von Unterlagen, es fand keine Überprüfung von Erzeugnissen vor Ort statt. Kein/e einzige/r kontrollierte/r MarktteilnehmerIn erfüllte die durch

die EUTR auferlegten Sorgfaltspflichten vollständig. Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Regelungen das Ziel verfehlen, illegalen Holzhandel in der EU hintanzuhalten.

Derzeit wird die EUTR einem Fitness-Check unterzogen, dessen Ergebnis, sowie ein möglicher Legislativvorschlag, im zweiten Quartal 2021 präsentiert werden soll.

Die BAK fordert in diesem Zusammenhang eine Reform der EUTR, um eine effiziente Umsetzung der Bestimmungen zu erreichen und sowohl die Quantität als auch die Qualität der durchgeführten Kontrollen zu erhöhen.

Zu den Regelungen zur effizienteren Zusammenarbeit der befassten Behörde:

Die BAK begrüßt sämtliche Regelungen, die einen effizienteren Vollzug des HolzhÜG und insbesondere eine bessere Kontrolltätigkeit der Behörden ermöglichen.

Die BAK fordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die zuständigen Behörden ihren Kontrollaufgaben gemäß Art 10 EUTR nachkommen können und insbesondere die finanziellen, technischen und personellen Ressourcen bereitzustellen, um den in Art 10 Abs 2 EUTR vorgesehenen risikobasierten Kontrollansatz umzusetzen, sowie Kontrollen gemäß Abs 3 vorzunehmen, wobei die Bedeutung von Stichproben und Vor-Ort-Überprüfungen (Z c) explizit hervorgehoben wird.

#### **Sanktionen – Z 19 (§ 14 Abs 2 Z 1 und 2) und Z 20 (§ 14 Abs 3):**

Gemäß Art 19 Abs 2 VO (EU) Nr 995/2010 müssen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die BAK begrüßt die Erhöhung der bislang äußerst niedrig angesetzten Geldstrafen von max 30.000 EUR auf nunmehr bis zu 80.000 EUR, sowie den Verweis auf die Nichtanwendbarkeit von § 33a VStG („Beraten statt strafen“). Ausdrücklich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich Österreich damit weiterhin im hinteren Drittel der Mitgliedstaaten befindet, was den Strafraum betrifft. Das Vorsehen einer Mindeststrafe erscheint geboten, um den abschreckenden Charakter der Geldstrafe zu fördern. Zudem ist anzumerken, dass aufgrund der enorm gestiegenen Nachfrage nach Holz und der hohen Holzpreise der Handel mit Holz attraktiver geworden ist und illegale Praktiken wirksam verhindert werden müssen.

Die BAK fordert die Ausschöpfung aller in der EUTR vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten, wie die sofortige Aussetzung der Genehmigung, eine Handelstätigkeit auszuüben (Art 19 Abs 2 Z c).

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

